

Stenographisches Protokoll

68. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 25. Mai 1955

Inhalt	
1. Nationalrat	Dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer (513 d. B.) Berichterstatter: Glaser (S. 3087 und S. 3091) Redner: Dr. Pfeifer (S. 3088) und Elser (S. 3090)
2. Personalien	Ausschußentschließung, betreffend Einbeziehung der ersten beiden Gehaltsstufen der Dienstpostengruppe VI in die Bezugverbesserung (S. 3087) — Annahme (S. 3092) Entschließungsantrag Dr. Pfeifer, Prinke und Holzfeind, betreffend Vorlage eines neuen Gehaltsgesetzes (S. 3090) — Annahme (S. 3092) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3092)
a) Krankmeldungen (S. 3080)	
b) Entschuldigungen (S. 3080)	
c) Urlaub (S. 3080)	
3. Bundesregierung	
Schriftliche Anfragebeantwortungen 272 bis 276 (S. 3080)	
4. Ausschüsse	
Zuweisung des Antrages 161 (S. 3093)	
5. Regierungsvorlagen	Eingebracht wurden
a) Dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Canaletalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich (515 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3080)	Anträge der Abgeordneten
b) Taragesetz (516 d. B.) — Zollausschuß (S. 3080)	Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Dr. Kraus, Kopleng u. G. betreffend die Erklärung der Neutralität Österreichs (161/A)
c) Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (517 d. B.) — Hauptausschuß (S. 3080)	Reich, Machunze, Prinke u. G., betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 16. Februar 1955 über die Gewährung von Vergütung für die Inanspruchnahme von Sachen (Vergütungsgesetz) (162/A)
6. Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds	Machunze, Reich, Hinterndorfer u. G., betreffend die Auszahlung der im Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 151, vorgesehenen Sonderzahlung auch im Jahre 1955 (163/A)
Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über den Stand und die Gebarung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Jahre 1954 — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3080)	Dr. Pfeifer u. G., betreffend die gesetzliche Neuordnung der Schulaufsicht (164/A)
7. Immunitätsangelegenheiten	Anfragen der Abgeordneten
a) Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Widmayer (511 d. B.) Berichterstatter: Singer (S. 3092) Annahme des Ausschußantrages (S. 3093)	Dr. Maleta, Dr. Kranzlmayr, Griebner u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Entwicklung des verstaatlichten Betriebes Schoeller-Bleckmann (302/J)
b) Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Exler (512 d. B.) Berichterstatter: Frömel (S. 3093) Annahme des Ausschußantrages (S. 3093)	Kysela, Wilhelmine Moik, Haberl u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Vorlage des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG.) (303/J)
8. Verhandlungen	Holoubek, Zechtl, Knechtelsdorfer, Astl u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend den Antrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Tirol auf Anwendung asozialer reichsdeutscher Gesetze (304/J)
a) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (471 d. B.): Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst (514 d. B.) Berichterstatter: Dr. Schwer (S. 3081) Redner: Dr. Koren (S. 3082) und Dr. Zechner (S. 3086) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3086)	Olah, Weikhart, Schneeberger u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Bewilligung übermäßiger Holzausfuhren (305/J)
b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (506 d. B.):	Dr. Pfeifer u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Gewährung eines 13. Monatsbezuges und des in der Bezugszuschlagsverordnung 1953, BGBl. Nr. 77, vorgesehenen Teuerungszuschlages zum Haushaltzuschuß und zur Kinderzulage an Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen (306/J)

3080 68. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Mai 1955

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (272/A. B. zu 297/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (273/A. B. zu 258/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (274/A. B. zu 263/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung in Vertretung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (275/A. B. zu 296/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (276/A. B. zu 276/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Hurdes.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

In der heutigen ersten Sitzung nach dem denkwürdigen 15. Mai, der die Unterfertigung des Staatsvertrages durch die Außenminister brachte, befindet sich der Staatsvertrag bereits im Einlauf. Die Bedeutung des Staatsvertrages wurde seit der Unterfertigung vielfach gewürdigt. Auch das Parlament wird Gelegenheit haben, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages zu dessen Bestimmungen ausführlich Stellung zu nehmen.

Ich möchte mich heute daher darauf beschränken, bekanntzugeben, daß in einer Präsidialsitzung die Modalitäten besprochen wurden, wie nach einer gründlichen Beratung möglichst rasch die nach der Bundesverfassung erforderliche Genehmigung des Staatsvertrages durch das Parlament erfolgen kann.

Nach der heute vorzunehmenden Zuweisung der Regierungsvorlage an den Hauptausschuß wird dieser am 1. Juni zu einer Sitzung zusammenzutreten und hierauf seinen Bericht dem Hohen Haus in einer Sitzung am 7. Juni vorlegen.

Das österreichische Parlament will durch eine möglichst baldige Genehmigung des Staatsvertrages mit gutem Beispiel vorangehen und hofft, daß auch in den anderen Ländern die Ratifizierung des Staatsvertrages möglichst rasch erfolgt, sodaß Österreich ehestens in den Besitz seiner vollen Freiheit und Unabhängigkeit gelangt.

Die Protokolle der 66. Sitzung vom 28. April und der 67. Sitzung vom 12. Mai 1955 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abg. Dipl.-Ing. Kottulinsky, Lins, Dr. Reisetbauer, Dr. Tončić und Ernst Fischer.

Entschuldigt haben sich die Abg. Dr. Josef Fink, Guth, Köck, Nedwal, Pötsch, Grete Rehor, Strommer, Wunder, Proksch, Hillegeist, Rosa Jochmann, Frühwirth, Steiner und Dr. Reimann.

Der Zweite Präsident des Nationalrates Böhm hat wegen einer Teilnahme an der Konferenz des Internationalen Arbeitsamtes um einen Urlaub in der Zeit vom 24. Mai bis Ende Juni 1955 angesucht. Ich nehme an, daß dagegen niemand Widerspruch erhebt, sodaß der Urlaub gemäß § 12 der Geschäftsordnung bewilligt erscheint.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen Nr. 297, 258, 263, 296 und 276 wurde den Fragestellern übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Grubhofer, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Grubhofer:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Canaletalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich (515 d. B.);

Bundesgesetz über die Verzollung nach dem Gewicht (Taragesetz) (516 d. B.);

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (517 d. B.).

Ferner ist eingelangt der Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gemäß § 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, an den Nationalrat über den Stand und die Gebarung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Jahre 1954.

Präsident: Danke.*Es werden zugewiesen:*

515 dem Finanz- und Budgetausschuß;

516 dem Zollausschuß;

517 dem Hauptausschuß;

der Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über den Stand und die Gebarung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Jahre 1954 dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum **1. Punkt:** Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (471 d. B.): Bundesgesetz über die **Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und**

eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst (514 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Schwer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Schwer: Hohes Haus! Ich habe Ihnen, meine Damen und Herren, über eine Gesetzesvorlage zu berichten, deren parlamentarische Behandlung nicht einem wirtschaftlichen oder sonstigen materiellen Bedürfnis des Staates und seiner Bürger entspringt, sondern sich auf jenen Bereich des Lebens bezieht, auf dem das kleine Österreich seine Großmachtstellung in der Welt bis zum heutigen Tag behaupten konnte.

Es mag ein gutes Omen bedeuten, daß unser Parlament als Auftakt seiner Tätigkeit im nunmehr freien Vaterland einen Gesetzgebungsakt vollzieht, der ein ideelles Anliegen der kulturellen Welt zum Gegenstand hat. Die Kunst und Wissenschaft ist es, die in den vergangenen Jahren wirtschaftlicher Bedrängnis und materieller Nöte ihre Wünsche immer wieder zurückstellen mußte und erst mit dem letzten Kulturbudget eine erfreuliche Wendung kommen sah.

So wendet sich ihr auch heute, da uns der Staatsvertrag wieder manche wirtschaftliche Belastung auferlegt, unser Augenmerk zu, und der Nationalrat stellt sich mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst gewiß kein schlechtes Zeugnis aus.

Das Ziel der Regierungsvorlage 471 der Beilagen ist die Schaffung einer Möglichkeit, hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft durch eine sichtbar zu tragende Auszeichnung zu würdigen. Damit soll eine Gepflogenheit wiederaufleben, die schon in den achtziger Jahren ihre gesetzliche Verankerung gefunden hat und mit einer Unterbrechung nach dem ersten Weltkrieg bis 1938 geübt wurde. Namhafte Persönlichkeiten, wie Karl Schönherr, Enrica Handel-Mazzetti, Eiselsberg, Wagner-Jauregg, Löwi, Srbik, Heß, Kienzl, Sven Hedin, Gerhart Hauptmann usw., erhielten damals das Österreichische Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft verliehen, und es wurde seither als fühlbarer Mangel empfunden, daß neben dem Bundesgesetz vom 2. April 1952 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich keine gesetzliche Grundlage vorhanden war, um den Eigenarten und Besonderheiten von Verdiensten auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft durch eine spezielle, nur den Künstlern und Wissen-

schaftlern vorbehaltene Auszeichnung Rechnung zu tragen.

Dem soll nun in der Weise abgeholfen werden, daß für besonders hochstehende Leistungen die Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und für anerkanntswerte wissenschaftliche und künstlerische Leistungen des Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst vorgesehen ist. Letzteres hat zwei Abstufungen: das Ehrenkreuz I. Klasse und das Ehrenkreuz schlechthin.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auf einen kleinen Druckfehler hinweisen, der im gedruckten Ausschußbericht unterlaufen ist. Es soll hier gleich am Anfang im zweiten Satz lauten: „... letzteres in zwei Klassen als Ehrenkreuz I. Klasse oder als Ehrenkreuz schlechthin.“ Im gedruckten Bericht steht: „... Ehrenkreuz I. Klasse oder als Ehrenzeichen...“ Das bitte ich zu berichtigen.

Diese Auszeichnungen können sowohl Inländern als auch Ausländern verliehen werden, die Ehrenzeichen jedoch nur in beschränkter Anzahl, um deren hohen ideellen Wert nicht herabzumindern. Es darf daher die Gesamtzahl der Beliehenen 36 österreichische und 36 ausländische Staatsbürger nicht übersteigen.

Die Verleihung von Ehrenzeichen und von Ehrenkreuzen erfolgt durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, bei der die Anträge durch den Unterrichtsminister einzubringen sind.

Meine Damen und Herren! Ich glaube es mir ersparen zu können, in meinem Bericht auf weitere Einzelheiten der Regierungsvorlage einzugehen. Die Erläuternden Bemerkungen hiezu und der gedruckte Ausschußbericht, der Ihnen zugegangen ist, sind so erschöpfend und ausführlich, daß sie meines Erachtens keiner Ergänzung bedürfen.

Sie können aus diesen Unterlagen auch ersehen, daß sich der Unterrichtsausschuß in seiner Sitzung am 11. Mai dieses Jahres mit der Regierungsvorlage eingehend befaßt und nach verschiedenen Änderungen die einstimmige Annahme beschlossen hat.

Ich stelle daher in seinem Namen den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, die General- und die Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist daher angenommen.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abg. Dr. Koren als Proredner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Koren: Hohes Haus! Wir verabschieden heute ein Gesetz, dem die einstimmige Billigung des Hauses sicher ist. Es könnte daher überflüssig scheinen, dazu zu sprechen. Aber wir wollen uns doch den Vorwurf ersparen, daß uns das Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst nicht der Rede wert ist. Ich bitte Sie daher, meine Damen und Herren, um Ihre Geduld, um Ihre Geduld dafür, daß wir diesen Gegenstand nicht debattelos, das heißt ohne ein Zeichen innerer Beteiligung, passieren lassen.

Wir haben ja in diesem Hohen Haus sehr selten Gelegenheit, über Fragen der Wissenschaft und der Kunst zu sprechen. Umso schöner ist es, daß wir das heute tun können und dabei eine schöne Fügung nutzen können, auf die der Herr Berichterstatter schon hingewiesen hat. Es soll kein Zufall sein, daß ausgerechnet in jener Sitzung des Nationalrates, in der die Regierungsvorlage für den Staatsvertrag eingebracht wurde, auch Wissenschaft und Kunst zur Diskussion stehen. Diese beiden, Wissenschaft und Kunst, stehen aber hier heute für alle Bereiche des Geistes, denen sie dienen, für alles, was wir Kultur nennen, sie stehen hier für den Geist und die Seele Österreichs, die am 15. Mai Manifest geworden sind, deren Freiheitswille an diesem Tage seine Auferstehung finden konnte.

Man wird auch in der nächsten Zukunft in Österreich vor allem in Tonnen und Kubikmetern, in Waggonen und Kompanien rechnen. Aber es gibt Dinge, die sehr notwendig sind, jedoch mit diesen Maßeinheiten nicht gemessen werden können. Bei aller Hochachtung vor der Konjunktur unseres Wirtschaftslebens dürfen wir doch die ernste Frage nicht verschweigen: Was nützt es dir, mein Österreich, alles zu gewinnen, Wohlstand, Sicherheit und Freiheit, wenn du an deiner Seele Schaden leidest? Es besteht nun einmal die Gefahr, daß ein wirtschaftlich prosperierendes kleines neutrales Land auch geistig ein Kleinstaat wird. Aber wir wehren uns dagegen, nur ein Land mit Geschichte, das heißt ein Land der Vergangenheit zu sein. Wir begnügen uns nicht damit, ein Land mit kultureller Tradition zu sein und, um ein Wort des Herrn Bundesministers Drimmel zu variieren, ein Museum der Welt, in dem wir als Kustoden und Fremdenführer einen zusätzlichen Verdienst finden.

Die Auszeichnungen und Dekorationen sind das symbolische Zeichen, mit dem die österreichische Volksvertretung ihre Verpflichtung für den geistigen und kulturellen Bestand unseres Landes bekundet.

Indem wir diese Ehrenzeichen und Ehrenkreuze für lebende Vertreter der Wissenschaft und Kunst schaffen, bezeugen wir den geistigen und kulturellen Lebenswillen unseres Volkes. Wir erweisen damit den Dank des Vaterlandes unseren Gelehrten und Künstlern, daß sie dem Land den Ruhm österreichischer Wissenschaft und Kunst erhalten und mehren.

Es geht aber nicht nur um Tradition und Ruhm und Ehre. Mit diesen Zeichen werden Wissenschaft und Kunst zu Aufgaben aufgerufen, die ihnen die neue Zukunft stellt. Der Auftrag, den die geographische Lage und die Geschichte unserem Lande stellen, muß seine zeitgemäße Fassung finden. Die Kette der Außenminister, in ihrer Mitte der Vertreter Österreichs, die sich vor dem Belvedere grüßend erhoben haben, sollte nicht nur eine Geste gewesen, sondern als zukunftsweisendes Sinnbild wirksam sein.

Es mag vielleicht utopisch erscheinen, aber Sein und Nichtsein des neuen Österreich hängt davon ab, ob wir uns zu dem Optimismus entschließen, Mittler zwischen zwei Welten zu sein. Auszugleichen und zu übersetzen ist eine alte österreichische Tugend.

Ich möchte mich hier einem Gedanken anschließen, den unser Wiener Kulturphilosoph Friedrich Heer in der letzten Nummer der „Furche“ in einem sehr beachtenswerten Artikel ausgesprochen hat: Der Lippenbekenntnisse zum christlich-abendländischen Geist haben wir genug. Sie sind ziemlich belanglos, nicht nur weil sie nicht ganz ernst gemeint sind, sondern weil auch der Gegenstand dieser Bekenntnisse, das sogenannte christliche Abendland, ein nicht immer ganz klar erfäßer und vor allem ein zu wenig verbindlicher oder verbindlich geachteter Begriff ist. Der Ernst der Stunde aber — und nun zitiere ich — gebietet es, daß jetzt „an die Arbeit gegangen wird, um geistig, wissenschaftlich, kulturell und religiös die Grundlagen und Ausgangspunkte für eine österreichisch-europäische Betreuung und Befassung mit den Lebens- und Existenzfragen des Ostens und Südostens zu schaffen“. Sonst „droht die Gefahr, daß alle wirtschaftlichen Energien und alle politischen Anstrengungen das Vakuum nicht erfüllen können: dann wird Österreich, gerade in der Fülle seiner wirtschaftlichen Potenzen, seiner reichen Bodenschätze, Wasser, Erden und Wälder, seiner geopolitisch glänzenden Positionen, zum Tummelplatz für Elemente werden, die hier auf Jagd ausgehen und die im trüben fischen wollen.“

Meine Damen und Herren! Wir dürfen an diese Aufgabe aber nur heran, wenn wir uns unseres Wesens sicher und bewußt sind.

Die Neutralität wird und kann keine Neutralisierung unserer geistigen und weltanschaulichen Haltung sein. Die Kernsubstanz unseres Volkes ist christlich. Auch dort, wo sie uns nur mehr humanistisch erscheint, ist sie ihrem Ursprung nach doch vor allem ein mehr oder weniger säkularisiertes Christentum.

Meine Damen und Herren! Kehren wir jedoch zur Gesetzesvorlage zurück, von der wir zu diesen Überlegungen geführt worden sind. § 1 Abs. 1 beginnt mit dem Wort: Verdienste. Hier stock' ich schon. Das Wort Verdienst kann mit dem sächlichen und mit dem männlichen Artikel gebraucht werden. Es liegt mir jede Bosheit und jede sprachliche Spielerei ferne, aber ich möchte doch darauf verweisen, daß dieses Wort in unserem Sprachgebrauch allmählich immer seltener wird. Sogar das Kreuz, dessen Schaffung wir heute beschließen, ist in der Zweiten Republik zum Ehrenkreuz geworden, in der Ersten Republik ist es noch ein Verdienstkreuz gewesen. Aber es wird auch heute, wie wir lesen, für Verdienste verliehen. Der Volksmund bewahrt das Wort noch treuer, vor allem als Maskulinum: Der Verdienst ist kein Abstraktum, sondern gleichbedeutend mit dem Lohn, den der Mann seiner Familie nach Hause bringt. Seinen Verdienst zu haben, ist der Zweck jedes Geschäftes, der unselbständigen Tätigkeit, wie des freien Berufes.

Unversehens aber hat sich nun neben oder an die Stelle des Wortes Verdienst der Begriff Gewinn gestellt. Verdienst kommt von dienen, er ist die Belohnung für den Dienst, den man jemandem geleistet hat. Man darf gewiß auch die Leistung, das Können und die Mühe nicht unterschätzen, die zum Gewinn führen. Aber nach dem Ausweis der Sprache — und die Sprache ist eine unbestechliche Richterin — folgt der Gewinn nicht dem Dienen. Wer wagt, gewinnt! Man gewinnt auch in der Wette und im Spiel. Den Verdienst bildet die ausbedungene und angemessene Gegenleistung für eine verrichtete Arbeit. Zum Gewinn gehört Wagnis, Risiko und Glück. Selbstverständlich können auch mit einem Gewinn Verdienste verbunden sein. Bei Kunst und Wissenschaft aber — und das ist das, was ich sagen wollte — gibt es, wo es sich um echte Leistung handelt, immer Verdienste. Aber nicht immer folgt auch auf das Verdienst der Verdienst, der gebührende und ausreichende Lohn.

Nun wissen wir alle sehr gut, daß mit den Ehrenzeichen und Ehrenkreuzen keine Abschlagszahlung für vorenthaltene materielle Entlohnung gemeint ist. Es geht vielmehr um die Auszeichnung, um die Herausstellung

von Persönlichkeiten, die sich, wie es im Gesetz heißt, durch besonders hochstehende und schöpferische Leistung Anerkennung erworben und einen hervorragenden Namen gemacht haben.

Implicite ist damit aber auch gesagt, daß Menschen und Werke damit bedacht werden sollen, für die das Geld allein nicht der zureichende Lohn ist. Das Eigentliche, das die Künstler und die Forscher ihrem Volk und der Menschheit schenken, kann nicht bezahlt werden, das ist das aufrüttelnde, erbauende und läuternde Erlebnis eines Kunstwerkes oder der beglückende Einblick in die Erkenntnisse neu erforschter Geheimnisse des Mikrokosmos und des Makrokosmos oder der von Schmerzen und Leiden befreite geheilte Leib, der aus der Verhaftung an das Materielle emporgeleitete Geist und das bereicherte und veredelte Herz. Dafür gibt es keinen anderen Sold als Ehrerbietung und Dankbarkeit. Um sie zu bezeugen, stiften wir von Staats wegen, das heißt im Namen des Volkes, das Ehrenzeichen und Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst. Das Parlament bekundet damit seine Anerkennung, seine Dankbarkeit und seinen Respekt vor dem Geistigen und vor der geistigen Arbeit.

Es wäre freilich ein großer Hochmut, zu meinen, geistige Arbeit gäbe es nur auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft. Natürlich ist auch das geistige Arbeit, was der Leiter eines großen Betriebes oder der Organisator größerer Körperschaften und Parteien vollbringt. Zu all dem gehört Wissen, Intelligenz und Phantasie. Schließlich ist jede manuelle Arbeit immer zugleich auch eine geistige Arbeit. Das gilt für die Arbeit an der Werkbank wie für die Bauernarbeit und für den Fleiß der Handwerker und Kaufleute. Es ist oberflächlich, zu sagen, daß geistige Arbeit nicht geschätzt, das heißt nicht entsprechend entlohnt wird. Sie wird nur dann nicht entsprechend geschätzt und entsprechend entlohnt, wenn ihre Ergebnisse nicht sofort und unmittelbar in materiellen Werten greifbar sind. Darum spricht man mit Recht vom Notstand der geistigen Arbeit. Die freischaffenden Künstler und die Vertreter der Wissenschaft, und besonders der Geisteswissenschaften, sind von ihm betroffen.

Am 9. März dieses Jahres hat der Herr Bundeskanzler auf Wunsch des Nationalrats dem Hohen Haus den eindrucksvollen Rechenschaftsbericht der Regierung über den wirtschaftlichen Wiederaufbau der vergangenen zehn Jahre vorgelegt. Es ist leider nicht üblich, daß das Parlament vom Regierungschef einen analogen Rechenschafts-

bericht über die Leistungen des geistig-kulturellen Wiederaufbaues verlangt. Er wäre gewiß nicht weniger imposant und lehrreich als der Wirtschaftsbericht. Die Unterlagen dazu hätte nicht nur der Bundesminister für Unterricht, sondern auch der Bundesminister für Justiz, für soziale Verwaltung, für Land- und Forstwirtschaft, ja schließlich in irgendeiner Form jeder Minister bereitzustellen. In einem Kulturstaat läßt sich keine Lebenstätigkeit von der Kultur trennen. Das Hauptpensum und die erste Verantwortung für das geistig-kulturelle Leben des Staates gehört zum Ressort der Unterrichtsverwaltung, aber auch in der Judikatur und in der Wahrung der Rechtsordnung, die von den höchsten Gerichtshöfen bis zum kleinsten Bezirksgericht verlangt wird, in der Realisierung der sozialen Anschauungen und Forderungen der Gegenwart, in der gewaltigen Umerziehung unseres Bauernstandes, der heute befähigt ist, unser Volk in hohem Maß aus eigener Kraft zu ernähren, zu fortschrittlicher Berufstüchtigkeit und schließlich — aber nicht endlich — in der angewandten Kunst und Wissenschaft, die unsere Bauingenieure und Architekten auf den Hunderten von Kilometern neuer Straßen und bei den zahlreichen modernen Hochbauten verwenden, in ihnen allen liegt Kulturarbeit in einem guten und im eigentlichen Sinn des Wortes.

Die Hauptlast der kulturellen Verpflichtung des Staates fällt dem Unterrichtsministerium zu. Wir denken dabei nicht nur an die Höchstleistungen der Wissenschaft und Kunst, wir meinen vor allem die alltägliche und selbstverständliche und darum so unbedankte Bemühung um Wissen und Bildung, die erst die Grundlage höherer und höchster Geistesentfaltung bietet. Bedenken wir nur, wie viele Tausende junger Österreicher in den letzten zehn Jahren lesen, schreiben und rechnen gelernt haben! Es ist ein Fortschritt, daß heute niemand mehr über die Steuergelder klagt, die uns die Schulen und Lehrer kosten, weil jedermann weiß, daß ohne die Kunst des Schreibens und Rechnens niemand in die glückliche Lage käme, Steuern zahlen zu können. Die tägliche Arbeit unserer Schulen macht sich also auch bezahlt, ganz abgesehen von ihrem Grundlagenwert für die höhere geistige Tätigkeit, die ja weniger einträglich ist. Gäbe es ein Großes Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst, so müßte es dem Stand der Pflichtschullehrer in seiner Gesamtheit verliehen werden. Ein Jahresbericht über den zehnjährigen kulturellen Wiederaufbau würde eine staunenswerte Zahl von Reifeprüfungen aufzeigen, die an den Mittelschulen aller Arten abgelegt worden sind; dazu kämen Dissertationen und Ri-

gorosen, Habilitationen und Forschungsarbeiten, die an den Instituten unserer Hochschulen und unter der Patronanz der Akademie der Wissenschaften zustande gekommen sind. Sie alle sind ein geistiges Kapital, das sich würdig an die Seite unseres wirtschaftlichen Wiederaufbaues stellen läßt und ihm seinen schönsten Sinn und seine eigentliche Rechtfertigung gibt.

Ein Volk käme nicht in die Gelegenheit, Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst zu schaffen, wenn es keinen wissenschaftlichen Alltag gäbe, in dem der Wachstumsboden der geistigen Entfaltung bereitet wird und in dem die Grundlagen geschaffen werden, auf denen sich erst die Spitzenleistungen erheben können. So schön und lobenswert nun die außerordentliche Ehrung der Spitzenleistungen ist, so notwendig und unerläßlich ist die Sorge für die normalen Einrichtungen unseres Unterrichtswesens im weitesten Umfang. Wenn ihnen auch nur ein Kreuzer entzogen würde, hätte es keinen Sinn mehr, Kreuze zu stiften und zu verleihen.

Man hört es immer mehr auf der Straße und in den Kaffeehäusern, daß die Belastungen aus dem Staatsvertrag eine große Sparsamkeit der öffentlichen Hand verlangen werden, und aus einer sehr lange zurückreichenden Erfahrung fürchtet man, daß als locus minoris resistentiae der Minoritenplatz anzugehen sei, das heißt, daß der nächstgelegene Schöpfbrunnen jene Gruppe des Staatshaushaltes sei, für die sich die Unterrichtsverwaltung zu interessieren hat. Bei aller Einsicht und Verantwortung für das Ganze, ja gerade aus dieser Verantwortung heraus halten wir daran fest, daß eine Veränderung des mühsam erkämpften 150 Millionen-Kredites nur im Sinne einer Erhöhung dieses Betrages vorstellbar ist. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Ich bin mir der Zustimmung des Hohen Hauses gewiß, wenn wir dem Herrn Bundesminister für Unterricht für die kommenden Budgetverhandlungen mit dem Versprechen einmütiger parlamentarischer Unterstützung zurufen: Landvot, bleibe hart!

Den zukünftigen Trägern der Auszeichnungen für Verdienste um Kunst und Wissenschaft wird es eine Ehre sein, aus der Hand des Bundespräsidenten den Dank und die Anerkennung des ganzen Volkes zu empfangen. Andererseits wird natürlich auch die Qualität, der innere Wert der Ehrenzeichen und -kreuze im Grunde genommen erst festgelegt durch die Namen derer, die sie tragen. Der strengste Maßstab für die Verleihung wird daher der richtige sein.

Das Ehrenkreuz wird in zwei Abstufungen an Personen des In- und Auslandes verliehen werden, deren Zahl nicht begrenzt wird. Ich

nehme nichts von der Forderung nach einem strengsten Maßstab, wenn ich den Wunsch ausspreche, daß die Beurteilung der „anerkanntswerten Leistungen“ beweglich sein soll. Sie soll auch Sachgebiete einbeziehen, die erst in jüngerer Zeit zugewachsen sind.

Man kann sich zum Beispiel vorstellen, daß das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst auch ein Mann oder eine Frau erhält, die bahnbrechend und führend als Volksbildner wirken, ist es doch die Aufgabe, und zwar die bewährte Erziehungsaufgabe der Volksbildung, Mittlerdienste für Wissenschaft und Kunst zu leisten und beide im tragenden Leben des Volkes zu befestigen.

Die Zahl der Träger der Ehrenzeichen ist im Gesetz festgelegt. Die Träger werden Kurien bilden, und wenn der Bundesminister für Unterricht je sechs österreichische Vertreter der Wissenschaft und der Kunst vorgeschlagen und der Herr Bundespräsident sie ausgezeichnet hat, dann werden die Ehrenzeichenträger selber berechtigt sein, Vorschläge zur Ergänzung ihrer Kurien zu machen. Gewiß wird das Unterrichtsministerium auch die ersten sechs nicht ohne den erbetenen Rat von Experten finden.

Wir wünschen und hoffen zuversichtlich, daß das Gremium, das sich mit der Kunst und den Künstlern zu befassen hat, keiner einseitigen Richtung dienstbar sein wird. Unbeeinflußt und besonnen gilt es hier, nur den wirklichen Meister zu nennen. Es ist gleichgültig, ob er echt und wahr aus der Tradition herauswächst oder ob er echt und wahr nach neuen Wegen sucht. Das große Können und die große Kunst allein sind des Ehrenzeichens wert. Man muß es auf sich nehmen, als Banause verhöhnt zu werden, wenn man Frotzeleien aus Gips oder auf der Leinwand zurückweist, die von Halbtalenten stammen; denn eine solche Unkunst ist genau so schlecht wie die Kunst der Nur-Epigonen, die uns statt frivoler Rätsel liebliche Niedlichkeiten zumuten. Man muß aber dem modernen Künstler die Forderung zubilligen, daß wir vor seinem Werk nicht nur feststellen, ob es unserer Gewöhnung entspricht und uns gefällig ist, der Künstler hat ein Recht darauf, daß wir vor allem fragen, was er uns sagen will und zu sagen hat. Das Ehrenzeichen kann kein Gericht über Kunstrichtungen sein, es soll die wirklichen Meister kennzeichnen und zieren.

Nachdem in der Ersten Republik ein im Jahre 1926 eingebrachter Gesetzentwurf nie in das Plenum gekommen war, wurde erst durch ein Bundesgesetz im Jahre 1934 ein Ehrenzeichen und ein Verdienstkreuz für Wissenschaft und Kunst geschaffen. Wir haben dieses Gesetz in die Zweite Republik nicht übernommen, aber die Maßstäbe, die damals für die

Verleihung angewendet wurden, waren nicht zeitbedingt, sie haben in einem gewissen Sinne auch heute Gültigkeit.

Man zeichnete damals zum Beispiel den Grazer Nobelpreisträger Löwi aus. Dieser ist, um sein Leben zu retten, ins Exil gegangen, und er lebt heute noch, hochbetagt, in den Vereinigten Staaten seiner geliebten Wissenschaft. Wer einmal das Glück hatte, Löwi über das Problem des Schmerzes in der Medizin sprechen zu hören, der weiß, daß er nicht nur als großer Pharmakologe, sondern vor allem als wahrer Humanist die Gaben seines Geistes der Menschheit dargeboten hat und darbietet.

Dieses Ehrenzeichen erhielt auch die vor kurzem verewigte Dichterin Enrica von Handel-Mazzetti. Sie hat die von der großen Ebner-Eschenbach gegründete Frauendichtung in Österreich als Erbe weitergetragen und in ihrer gewaltigen, fast gewalttätigen Epik ein Lebenswerk von beachtenswertem Umfang geschaffen. Aber auch in ihrer Auszeichnung sollte nicht allein die Kunst geehrt werden, sondern ebenso auch ihre Gesinnung, die Grundhaltung, die alle ihre Werke bestimmt hat und die schon in dem Motto ihres ersten großen Romanes ausgesprochen war: „Magna res est amor“ — „Ein großes Ding ist die Liebe“. Indem sie die Spannungen ihrer Romane vornehmlich aus dem Gegensatz katholisch—evangelisch bezog, aber, selbst tiefgläubige Katholikin, das Versöhnende im gemeinsamen Menschlich-Christlichen suchte und fand, hat sie nicht nur der bei allen bleibenden Unterschieden gegenwärtig so erfreulichen Verständnisbereitschaft unter den Konfessionen, sondern dem inneren Friedenswillen unseres Volkes überhaupt wertvollste Vorarbeit geleistet. Sie war eine große Österreicherin, genau so wie ein dritter Ehrenzeichenträger von damals, Heinrich Ritter von Srbik, ein großer Österreicher gewesen ist. Ein Kind seines Jahrhunderts, aber ein Mann und Wissenschaftler von unbestechlicher Ehrlichkeit war er von der Parteien Gunst und Haß wahrhaftig mißverstanden und mißdeutet genug. Er hat die Konsequenzen einer Repräsentationsstelle getragen. Als Einsamer und beinahe auch Verbitterter ist er vor einigen Jahren in Ehrwald in Tirol gestorben, nicht ohne uns vorher noch in seinem Werke „Geist und Geschichte“ die Summe seiner Lebensarbeit geschenkt zu haben. Wir danken ihm die Rehabilitierung des österreichischen Geschichtsbildes inmitten einer parteiischen Historikergeneration und die Ehrenrettung von geschichtlichen Perioden und Persönlichkeiten, die selbst den besten Österreichern entfremdet waren. Unser neues Österreich würde sich selbst berauben, wollte es sich nicht zu einem respektvollen Andenken an diesen großen Gelehrten und Menschen bekennen.

3086 68. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Mai 1955

Diese drei Namen stehen für alle, die früher, vor 1938, das Ehrenzeichen getragen haben. Ihnen gemeinsam ist, daß sie nicht nur als Künstler und Wissenschaftler geschätzt und geehrt wurden, sondern daß sie auch achtunggebietende menschliche Qualitäten besaßen, daß sie Gesinnung hatten, und das wollen wir als wichtige Kriterien auch von unseren neuen Ehrenzeichenträgern erwarten. Menschliche Gesinnung, aber auch patriotische Gesinnung muß das Vaterland verlangen von jenem, den es mit Glanz und Würde ausstattet.

Die halbe Zahl der 72 Ehrenzeichen soll ausländischen Koryphäen vorbehalten sein. Damit suchen wir Brüderschaft und Bundesgenossenschaft im geistigen Wettstreit der Gegenwart, zunächst und natürlich mit jenen Ländern, in denen die gleiche Sprache wie die unsere die Muttersprache ist, die durch eine lange, gemeinsam erlebte und erlittene Geschichte mit uns verbunden sind, also nicht nur durch die politische Geschichte, sondern vor allem auch durch das gleiche Erlebnis geistiger Bewegungen: von der Christianisierung über Reformation und katholische Restauration, über Aufklärung, Klassik und Romantik bis zu den großen sozialen und weltanschaulichen Erschütterungen der unmittelbaren Vergangenheit und Gegenwart herauf.

In der Sicherheit des nun besiegelten Willens zur Eigenstaatlichkeit unseres Landes denken wir also zunächst an diese Länder. Darüber hinaus wird es unser Stolz sein, Träger unserer Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst bei jenen Völkern zu finden, die mit uns das Abendland gebaut haben und es bilden, schließlich aber auch unbegrenzt auf der ganzen Erde. Über alle Sprachen und Volksgrenzen hinaus bieten wir unsere Ehrenbezeugung jenen Persönlichkeiten, deren künstlerisches und wissenschaftliches Werk der Freiheit des Geistes und der menschlichen Persönlichkeit dient.

Da wir dieses Gesetz in diesen Tagen beschließen, liegt auf dem Österreichischen Ehrenzeichen und Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst der Glanz der Freiheit unseres Vaterlandes. Möge diese Freiheit ebenso rein und dauernd sein wie die Freiheit im Reiche der Wissenschaft und Kunst, im Reiche des Geistes, zu dem sich Österreich mit diesen Zeichen vertrauensvoll und verpflichtend bekennt. *(Lebhafter Beifall bei ÖVP und WdU.)*

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abg. Dr. Zechner, das Wort.

Abg. Dr. Zechner: Hohes Haus! Wenn es einem Redner der Volkspartei wert ist, zu einem Gesetz über die Ehrenzeichen eine groß-

angelegte Kulturrede zu halten, so muß es auch uns wert sein, dazu das Wort zu ergreifen, wenn ich hier jetzt auch nicht in der Lage bin, Ihnen meine Begeisterung für Kunst und Wissenschaft auf Grund eines schriftlichen Konzeptes ausführlich darzulegen. Aber ich möchte doch erklären, was gar nicht notwendig gewesen wäre, daß auch die Sozialistische Partei diesem Gesetz gern zugestimmt hat, weil ja auch wir wissen, daß bei dieser Inflation, möchte ich fast sagen, die jetzt in Ehrenzeichen besteht, Wissenschaft und Kunst nicht leer ausgehen sollen. Glücklicherweise ist ja gerade in diesem Gesetz eine zahlenmäßige Begrenzung gegeben, sodaß es wirklich möglich sein wird, eine Inflation zu vermeiden, und daß die Auszeichnung tatsächlich nur verdienten Personen zuteil werden wird.

Es ist uns gelungen, im Ausschuß eine Reihe von Verbesserungen vorzunehmen. Wir haben auch dafür gesorgt, daß die Personen, wenn sie zu den Sitzungen kommen, nicht in der zweiten Klasse fahren müssen, sondern die erste Klasse benützen dürfen, weil unsere Hochachtung für Wissenschaft und Kunst so weit geht, daß wir das Materielle sehr wohl beachten.

Und wenn es hier heißt, daß die Künstler und Wissenschaftler Idealisten sind und daß nicht immer auf das Verdienst der Verdienst folgt, dann möchte ich den Herrn Unterrichtsminister nur bitten, daß er beim Herrn Finanzminister dafür sorgt, daß die Aktion, die im großen und ganzen von uns eingeleitet wurde, nämlich die Erhöhung des Kulturbudgets, im Budget des nächsten Jahres ihre Fortsetzung findet. Und wenn, wie mein Vorredner meint, die Volksschullehrer auch ein Ehrenzeichen bekommen sollen, so werde ich der erste sein, der einen solchen Antrag des Herrn Unterrichtsministers unterstützt. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (506 d. B.): Bundesgesetz, womit dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer getroffen werden (513 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Glaser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Glaser**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist zweifellos eine glückliche Fügung, daß auch der zweite Punkt unserer Tagesordnung in der ersten Sitzung seit Unterzeichnung des Staatsvertrages eine Gesetzesvorlage betrifft, wie sie das Parlament leider nicht allzuoft beraten kann und durch die eine große Gruppe unserer Bevölkerung eine materielle Besserstellung erfahren soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage (506 d. B.) am 12. Mai eingehend beraten. Dabei kam, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, abermals zum Ausdruck, daß die Frage der Besoldung der Bundesbediensteten, insbesondere jener in höheren Dienstposten- beziehungsweise Verwendungsgruppen, schon seit längerer Zeit Gegenstand lebhafter Erörterungen war. Wiederholt haben diesbezüglich Beratungen zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen einerseits und dem sogenannten Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes andererseits stattgefunden. Ziel und Zweck dieser eben erwähnten Verhandlungen ist die Schaffung eines neuen Gehaltsgesetzes für den gesamten öffentlichen Dienst. Dieses Gehaltsgesetz soll an Stelle des derzeitigen Gehaltsüberleitungsgesetzes aus dem Jahre 1946 treten. Ein derartiges neues Gehaltsgesetz erfordert jedoch — und das kam gerade bei den erwähnten Verhandlungen zwischen Vertretern der Verwaltung und der Gewerkschaften zum Ausdruck — noch eine Reihe umfangreicher Vorarbeiten. Um aber den öffentlich Bediensteten schon vor Inkrafttreten dieses neuen Gehaltsgesetzes eine finanzielle Besserstellung zu ermöglichen, sieht nun der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf einige Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes vor.

Eine rasche Besserstellung vor allem der Beamten in gehobener Verwendung ist nicht nur im Interesse der Betroffenen gelegen, sondern auch im Interesse des Dienstes selbst. Wird es doch in letzter Zeit immer schwieriger, tüchtige junge Techniker, Juristen usw., aber auch Absolventen von Mittelschulen für den Bundesdienst zu gewinnen. Dies ist insofern verständlich, als die finanzielle Laufbahn selbst bei Berücksichtigung der Pragmatisierung und der späteren Pensionsberechtigung nur geringen Anreiz bietet. Es häufen sich sogar die Fälle, daß Bundesbedienstete des höheren und gehobenen Dienstes unter Verzicht auf ihre pragmatische Stellung aus dem Bundesdienst austreten, weil sie außerhalb

dieses Dienstes wesentlich günstigere Aufstiegsmöglichkeiten sehen. Vor allem sei auch darauf hingewiesen, daß bisher die Beförderungsgrundsätze für die Beamten in den Bundesländern, aber auch in vielen Gemeinden wesentlich günstiger waren als innerhalb der Bundesverwaltung selbst. Nicht unerwähnt sei schließlich die Tatsache, daß die gegenwärtige Besoldung der Richter, Staatsanwälte, Universitätsprofessoren usw. auch in der Öffentlichkeit schon oft Anlaß zur Kritik gegeben hat.

Dieser Gesetzentwurf sieht nun die Möglichkeit der Zuerkennung von sogenannten Personalzulagen vor, die durchschnittlich die Höhe von ein bis zwei Vorrückungsbeträgen, in Einzelfällen von drei solchen Vorrückungsbeträgen erreichen werden.

Es war die einhellige Auffassung des Finanz- und Budgetausschusses, auch die Bediensteten in den beiden ersten Gehaltsstufen, also jene, die sich in den ersten vier Dienstjahren befinden, in diese Regelung einzubeziehen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat daher die dem heutigen schriftlichen Bericht angeschlossene Entschliebung einhellig beschlossen und empfiehlt sie auch dem Hohen Hause zur Annahme.

Die Form von Personalzulagen bringt es mit sich, daß die finanzielle Besserstellung sich nur auf die aktiven Bediensteten erstreckt. Mit Inkrafttreten des neuen Gehaltsgesetzes jedoch werden auch alle Pensionisten in den Genuß dieser Bezugsverbesserung gelangen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Beratung klar zum Ausdruck gebracht, daß die Personalzulagen in das Schema des kommenden Gehaltsgesetzes einbezogen werden müssen, sodaß sie im Wege der Pensionsautomatik auch für die Beamten des Ruhestandes eine Verbesserung bringen werden. Weder die Volksvertretung noch die Verwaltung beabsichtigen, an der Pensionsautomatik zu rütteln.

Hervorheben möchte ich noch, daß nach Art. II dieses Gesetzentwurfes die Anwendung dieser Bestimmungen auch für jene Bediensteten gesichert ist, die nicht unter das Gehaltsüberleitungsgesetz fallen, also insbesondere für die Vertragsbediensteten des Bundes.

Abschließend sei nochmals betont, daß es sich bei dem heute zu beschließenden Gesetz um eine Zwischenlösung handelt und der Finanz- und Budgetausschuß damit rechnet, daß das neue Gehaltsgesetz so erstellt wird, daß es mit 1. Jänner des kommenden Jahres in Kraft treten kann.

Im Finanz- und Budgetausschuß wurde besonders auch auf die finanzielle Auswirkung

dieses Gesetzes hingewiesen. Zusammen mit der Vorverlegung der dritten Etappe der durch die Bezugszuschlagsverordnung 1953 festgesetzten Erhöhung der Bezüge der öffentlichen Bediensteten ergibt sich hiemit eine erhebliche Belastung des Bundeshaushaltes. Dieses finanzielle Opfer des Bundes bedeutet aber eine Anerkennung und Würdigung der verdienstvollen Arbeit der Bundesbediensteten während der zehn Jahre des Wiederaufbaues.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag:

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (506 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,

2. die vorliegende Entschließung anzunehmen.

In geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuhalten.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet hat sich als Proredner der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz sollte nach den Beschlüssen der Präsidialsitzung am 17. Mai im Finanz- und Budgetausschuß behandelt werden. Entgegen diesem Plan wurde der Ausschuß plötzlich am 12. Mai noch für diesen Tag nach Schluß der Haussitzung einberufen, in dieser Geschwindigkeit offenbar deswegen, weil man auf diese Weise das sehr bedenkliche Gesetz am leichtesten durchzubringen hoffte.

Unsere Vertreter haben sich bei der Abstimmung damals der Stimme enthalten, weil sie infolge dieser Vorverlegung der Ausschußsitzung noch nicht in der Lage waren, die Stellungnahme unseres Klubs einzuholen, haben aber schon in dieser Ausschußsitzung darauf hingewiesen, daß die derzeitige Fassung eine Ausschaltung der Bundespensionisten wenigstens für vorübergehende Zeit zur Folge habe.

In der Tat liegt hier ein schwerer Eingriff in die Errungenschaft der Pensionsautomatik vor, die erstmals schon im Pensionsgesetz vom Jahre 1921 und nach dem zweiten Weltkrieg neuerlich im Pensionsüberleitungsgesetz vom 13. Juli 1949 festgelegt wurde. Der Grundsatz der Automatik besagt: Ändern sich die die Ruhegehaltbemessungsgrundlage bildenden Bezüge der aktiven Bundesbediensteten, so ändern sich auch die nach dem Pensionsgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse verhältnismäßig.

Um dieser gesetzlichen Auswirkung der Gehaltserhöhung auf die Pensionen für den Augenblick zumindest zu entgehen, hat man ein besonderes System eronnen, das im neueinzufügenden § 68 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes dieser Vorlage niedergelegt ist. Man erhöht nicht generell durch Gesetz die Bezüge jener Gruppen von Beamten, welche im Vergleich zu den Bezügen der Landes- und Gemeindebediensteten zu niedrig sind, sondern man ermächtigt das zuständige Bundesministerium, im Einzelfall eine Verfügung zu treffen, die eine Bezügerhöhung zur Folge hat, und zwar kann das Bundesministerium entweder den Vorrückungstag vorverlegen, was eine automatische Vorrückung des betreffenden Beamten in höhere Bezüge zur Folge hat, oder es kann Personalzulagen im Ausmaße von einem oder mehreren Vorrückungsbeträgen oder Biennien gewähren.

Da die Personalzulage durch Verfügung im Einzelfall nach dem Wortlaut des Gesetzes gewährt wird, meinen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, daß die Pensionsautomatik hier nicht durchbrochen werde. So steht es ausdrücklich zu lesen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage.

Diese Auslegung wäre nur dann richtig, wenn die Gewährung der Zulage wirklich nur auf vereinzelte Personen oder, sagen wir, Protektionskinder beschränkt, das Gros der Beamten der gleichen Dienstpostengruppe und Gehaltsstufe aber von dieser Begünstigung ausgeschlossen bliebe. Eine solche Bevorzugung einiger weniger würde aber offenkundig gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstoßen, der die Behörden auch bei Akten des freien Ermessens bindet und hier in diesem Zusammenhang im wesentlichen besagt: Gleicher Lohn bei gleicher Dienstzeit.

Zu der derzeitigen Fassung des § 68 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, welche mit ihren Kann-Bestimmungen der Behörde uferlose Ermessensfreiheit einräumt, ist zu sagen, daß wir sie aus mehrfachen Gründen nicht billigen können. Ein solches System der Generalvollmacht an die Verwaltungsbehörde an Stelle inhaltlich determinierter Verwaltungsrechtsnormen ist das typische System des absoluten Polizeistaates und nicht des demokratischen Rechtsstaates, bedeutet die Kapitulation des Parlamentes vor der Allmacht der Regierung und Verwaltung, die mit ihren Generalvollmachten tun und lassen kann, was sie für gut befindet: Personalzulagen zu gewähren oder nicht zu gewähren, Personalzulagen im Ausmaß von ein, zwei oder drei Vorrückungsbeträgen im einzelnen Fall zu gewähren usw.

Wendet man aber ein, daß dies gar nicht beabsichtigt sei und nicht geschehe, sondern daß durch einen Ministerratsbeschluß noch vor der Gesetzwerdung interne und geheime Richtlinien aufgestellt wurden, durch welche die scheinbare Ermessensfreiheit der Behörden in Weisungsgebundenheit umgewandelt wurde, so komme ich damit zu dem zweiten Grund, warum wir diese Fassung nicht billigen können. Wir lehnen auch diese Art der Ermessensfreiheit nach außen und der Gebundenheit durch geheime Dienstinstruktionen im Inneren ab (*Beifall bei der WdU*), weil das Recht des demokratischen Rechtsstaates allgemein bekannt und allgemein verbindlich sein soll, sodaß ihm jedermann seine Rechte und Pflichten entziehen und sich auf das kundgemachte und inhaltlich bestimmte Recht berufen kann.

Wir lehnen dieses System auch wegen seiner Unehrlichkeit und wegen der bewußten Verschleierung des wahren Sachverhaltes und endlich wegen der damit bezweckten vorübergehenden Ausschaltung der Pensionsautomatik zum Schaden der Pensionisten ab, denn es wird Ermessensfreiheit im Einzelfall nach dem Wortlaut des Gesetzes vorgetauscht, um die Automatik zu verhindern. Die Nichteinbeziehung der Pensionisten in die Bezugserhöhung nach diesem Gesetz verstößt ebenfalls gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, weil dadurch zweierlei Recht für die Pensionisten geschaffen wird, einerseits für die, die vor dem 1. Juni 1955 pensioniert wurden, und andererseits für die, die nach diesem Stichtag in Pension gehen. Die ersteren, die vor dem Stichtag pensioniert wurden, gehen augenblicklich leer aus und müssen sich weiter mit dem halben Realwert ihrer Vorkriegspensionen begnügen, letztere aber machen die Gehaltserhöhung mit, obwohl — und das ist das Wesentliche — die Differenzierung sachlich in keiner Weise gerechtfertigt ist.

Hohes Haus! Um dieses unehrliche, undemokratische, ungerechte, ja letzten Endes verfassungswidrige System zu beseitigen, stelle ich namens meiner Fraktion folgenden Änderungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Nach § 68 a wird folgender § 68 b eingefügt:

§ 68 b. (1) In der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1955 hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen für die im nachfolgenden angeführten Gruppen von Bundesbeamten des Dienststandes gleichmäßig folgende dienstrechtliche Maßnahmen zu treffen:

Was sich geändert hat, ist, daß statt des Wortes „kann“ das Wort „hat“ gesetzt wurde und daß das Wort „gleichmäßig“ eingefügt wurde.

Es folgen unverändert die Ziffern 1 und 2 des Abs. 1, die die Möglichkeiten der dienstrechtlichen Maßnahmen aufzählen.

Aber dann beantragen wir, einen Abs. 2 neu einzufügen, der zu lauten hat:

(2) In welchen Fällen und in welchem Ausmaß der Vorrückungstichtag vorzulegen oder eine Personalzulage zu gewähren ist, wird durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates bestimmt.

Das ist eine Bestimmung, die wir auch sonst im Gehaltsüberleitungsgesetz hinsichtlich der Teuerungszuschläge finden, nämlich daß auch diese durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses festgesetzt werden.

Den bisherigen Abs. 2, der nun Abs. 3 wird, wollen wir auch in geänderter Fassung haben. Nach unserem Antrag soll er lauten:

(3) Verfügungen nach Abs. 1 treten mit Wirkung vom 1. Juni 1955 in Kraft.

Bisher hieß es: „Verfügungen ... können mit Wirkung frühestens vom 1. Juni 1955 getroffen werden.“ Das ist auch ein Unterschied. Es soll nicht vielleicht bei dem einen die Verfügung mit 1. Juni, bei dem zweiten am 1. Juli, und beim dritten am 1. August eintreten, sondern es soll, wenn das Gesetz einheitlich durchgeführt wird, natürlich auch ein einheitlicher Stichtag gewahrt sein.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten nach dieser Einschaltung die Bezeichnung 4 und 5.

Das ist der Wortlaut und Sinn unseres Änderungsantrages. Wenn Sie diesen Änderungsantrag annehmen, meine sehr verehrten Frauen und Herren, so geben Sie damit nicht nur allen aktiven Beamten einen gesetzlich fundierten Rechtsanspruch auf die ihnen zugedachte Bezugserhöhung, sondern mit diesem zugleich auch den derzeit von der Bezugsverbesserung ausgeschlossenen Bundespensionisten den Anspruch auf die gleichzeitige adäquate Erhöhung ihrer Pensionen. Sie vermeiden zugleich eine wenn auch nur vorübergehende Zerteilung der Pensionisten.

Lehnen Sie aber den Antrag ab, so heißen Sie das polizeistaatliche System der obrigkeitlich gebundenen Ermessensfreiheit und der Geheimrichtlinien gut, und dann billigen Sie ferner die eklatante Durchbrechung der Automatik und die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, dann heißen Sie es gut, daß die Beamten, die bis spätestens Ende dieses Monats in Pension gehen, eine kleinere

Pension bekommen als jene, die erst nach dem 1. Juni pensioniert werden, obwohl die Erstgenannten dem Staat nicht weniger gute Dienste geleistet haben als die anderen.

Die Entscheidung hierüber, meine sehr verehrten Frauen und Herren, ob Sie diesem Antrag zustimmen oder nicht, müssen wir Ihnen überlassen, aber wir geben Ihnen zu bedenken, daß es sich um eine grundsätzliche Frage handelt und daß sich die benachteiligten Pensionisten im Hinblick darauf, daß es sich bei den aktiven Beamten um eine wenn auch verschleierte, so doch generell genormte Bezugserhöhung handelt, nämlich generell durch Richtlinien der Zentralstellen, auf die gesetzlich zugesicherte Automatik berufen und den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes anrufen können.

Da wir aber nicht sicher sind, ob die Mehrheit des Hauses diesem Antrag in Würdigung dieser, ich glaube, genügend klar dargelegten Argumente stattgeben wird, und da wir auf jeden Fall wünschen und sichergehen wollen, daß die Pensionisten so bald wie möglich die gleichen Bezugsverbesserungen erreichen, die die Aktiven jetzt schon erreichen, haben wir überdies einen Entschließungsantrag ausgearbeitet, dem sich auch die Mehrheitsparteien angeschlossen haben und der wie folgt lautet:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zu Beginn der Herbsttagung den Entwurf eines neuen Gehaltsgesetzes im Nationalrat einzubringen, um die Bundespensionisten und Landeslehrer des Ruhestandes so rasch wie möglich, spätestens jedoch mit 1. Jänner 1956, derselben Bezugsverbesserungen teilhaftig werden zu lassen, welche das Bundesgesetz vom 1955, womit dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer getroffen werden, für die aktiven Bediensteten vorsieht.

Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Ich will dazu noch sagen: Es kann natürlich eingewendet oder geltend gemacht werden, daß ja ohnedies in den Erläuterungen steht, daß es beabsichtigt ist, ein Gehaltsgesetz so einzubringen, daß es bis zum 1. Jänner 1956 in Kraft tritt. Aber man kann doch nicht als Abgeordneter glauben, daß es nicht auch sein Gewicht und seine Bedeutung hat, wenn das Haus noch einmal in der solennen Form einer Entschließung geschlossen dafür eintritt, daß das, was die Regierung angekündigt hat, auch wirklich durchgeführt wird. Und das ist der Sinn dieser Entschließung, der eben dem Parlament als dem wirklichen Gesetzgeber seine Stellung und sein Gewicht

in einer so grundsätzlichen Frage wahren hilft.

Damit, meine sehr verehrten Frauen und Herren, habe ich meine Ausführungen geschlossen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, die beiden Anträge dann zur Abstimmung zu bringen. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident: Die beiden vom Herrn Abgeordneten Dr. Pfeifer vorgelegten Anträge sind nach der Geschäftsordnung gehörig unterstützt und stehen in Beratung.

Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, dem Herrn Abg. Elser, das Wort.

Abg. Elser: Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf wird als Zwischenlösung betrachtet und dient in erster Linie der besoldungsmäßigen Besserstellung der höheren Beamten. Die wirkliche Lösung der verschiedenen Besoldungsprobleme der öffentlich Bediensteten soll bekanntlich erst durch das kommende Gehaltsgesetz erfolgen.

Zwei schwere Gebrechen weist auch dieses uns vorliegende Gesetz auf. Erstens wird der Grundsatz der Pensionsautomatik fallengelassen, und zweitens liegen die hier vorgesehenen Personalzulagen vollständig im Ermessen der Spitzen der Verwaltungsbehörden. An Stelle des Rechtsanspruches ist der Protektionismus getreten. Das sind Gebrechen, die man nicht übersehen soll.

Es wird bei diesem Gesetzentwurf auch noch eine andere grundsätzliche Frage aktuell. Bekanntlich ist in der Privatwirtschaft und auch im verstaatlichten Sektor der Entlohnung das Leistungsprinzip zugrunde gelegt. Meine Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß auch der Entlohnung der öffentlich Bediensteten grundsätzlich das Leistungsprinzip zugrunde zu legen ist, aber das sagt keineswegs, daß man die soziale Entlohnung bei den öffentlichen Beamten vollkommen unberücksichtigt läßt. Es ist klar, daß dieses Leistungsprinzip nur ein Grundsatz sein kann, und es sollen zumindest im Grundgehalt die bestehenden Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden. Auch dieser Grundsatz muß in einer glücklichen Synthese zum Leistungsprinzip stehen. Es darf kein Extrem geben.

Ich möchte hier ein Beispiel anführen, wie auf Grund dieses Gesetzes unserer Ansicht nach verschiedene Schichten der Facharbeiter ungerecht entlohnt werden. Ein qualifizierter Facharbeiter, der schon länger als 20 Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, erhält nach diesem Gesetz — immer vorausgesetzt, daß die Spitze der Verwaltung ihm überhaupt eine Personalzulage zuerkennt — eine Zulage von 18-40 S, ein Kanzleioffizial

mit mehr als 23 Dienstjahren eine solche von 52·80 S, ein Sektionschef hingegen 1228 S zu seinem gegenwärtigen Gehalt dazugeschlagen.

Bei aller Würdigung des Leistungsprinzips ist hier auf jeden Fall eine Unterschätzung der Arbeitsleistung der unteren Beamten-schichten festzustellen. Ein solcher Unterschied ist auch mit dem Grundsatz der Leistung nicht zu vereinbaren. Hier sehen wir die Tendenz, die Spitzen der Bürokratie möglichst weit über die große Anzahl der Mitarbeiter hinaufzudrücken, und das kann kein gesundes Gehaltsschema sein. Bei aller Würdigung des Leistungsprinzips muß die große Masse der öffentlich Bediensteten schließlich auch eine Entlohnung haben, die ebenfalls ihren Leistungen entspricht. Es ist falsch, zu glauben, daß ein Facharbeiter, ein Elektromeister, ein Schlossermeister in den verschiedenen öffentlichen Werkstätten eine solche Diskriminierung für seine Leistungen hinnimmt. Das sind die Gebrechen dieses Gesetzes.

Ich möchte daher vor allem auch zum Schluß noch anführen, daß im kommenden Gehaltsgesetz auf jeden Fall die Pensionsautomatik wieder übernommen werden muß, damit auch die Pensionisten in den Genuß dieser Personalzulagen kommen, die dann allerdings im kommenden Gehaltsgesetz als Rechtsanspruch zu verankern sind.

Ebenfalls erhebe ich hier für alle Pensionisten und natürlich in erster Linie für die aktiven öffentlichen Beamten die Forderung nach Einführung des 14. Monatsgehaltes, ebenso die Ausdehnung der neuen Beförderungsgrundsätze auf die Bediensteten in allen Verwendungsgruppen.

Damit aber nicht der Anschein erweckt wird, daß wir in bezug auf den öffentlichen Sektor gegen das Leistungsprinzip eintreten, hat meine Fraktion beschlossen, diesem Gesetzentwurf trotz aller Mängel und Gebrechen seine Zustimmung zu geben.

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Ich erteile es ihm.

Berichterstatter **Glaser (Schlußwort):** Meine Damen und Herren! Ich habe in meinem schriftlichen wie auch mündlichen Bericht darauf hingewiesen, daß die gegenständliche Regierungsvorlage nur eine Zwischenlösung darstellt; eine Zwischenlösung deshalb, weil nur in besoldungsmäßiger Hinsicht gewissermaßen ein Vorgriff auf das neue Gehaltsgesetz gemacht werden soll.

Ich bin daher als Berichterstatter nicht in der Lage, dem Antrag des Herrn Abg. Pfeifer

auf Abänderung des § 68 b beizutreten. Ich darf das auch damit begründen, daß ja in dem neuen Gehaltsgesetz nicht etwa bloß dieser § 68 geändert werden soll oder der § 11 des derzeitigen Gehaltsüberleitungsgesetzes, also jener Paragraph, der die Bezüge der öffentlich Bediensteten regelt, sondern auch eine Reihe anderer Bestimmungen im derzeitigen Gehaltsüberleitungsgesetz aller Voraussicht nach im neuen Gehaltsgesetz eine Änderung erfahren werden. Dazu sind aber noch — und auch darauf habe ich hingewiesen — umfangreiche Vorarbeiten notwendig.

Der Entschließungsantrag, den der Herr Abg. Dr. Pfeifer vorgelegt hat, scheint mir überholt zu sein, nachdem in den Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses klar zum Ausdruck kam, daß das neue Gehaltsgesetz mit 1. Jänner in Kraft treten soll. Diesbezügliche Erklärungen wurden auch von Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, insbesondere vom Herrn Bundesminister selbst, abgegeben. Ich glaube daher, daß auch dieser Entschließungsantrag überholt ist. Ich bin jedenfalls nicht in der Lage, ihm namens des Ausschusses beizutreten.

Ich beantrage daher die Annahme der von mir vertretenen Regierungsvorlage und der vom Ausschuß beschlossenen Entschließung.

Abg. Dr. Maleta: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Zur Geschäftsordnung erteile ich dem Herrn Abg. Dr. Maleta das Wort.

Abg. Dr. Maleta: Ich beantrage die Unterbrechung der Sitzung.

Präsident: Auf wie lange?

Abg. Dr. Maleta: Auf eine Viertelstunde.

Präsident: Auf eine Viertelstunde. Wird gegen diesen Antrag ein Einwand erhoben? — Da das nicht der Fall ist, unterbreche ich die Sitzung auf eine Viertelstunde.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten unterbrochen und um 11 Uhr 35 Minuten wiederaufgenommen.

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Soweit Abänderungsanträge vorliegen, werde ich nach Artikeln abstimmen lassen und nur über jene Artikel, die unbestritten sind, die Abstimmung unter einem vornehmen. Auch über die beiden Entschließungsanträge werde ich gesondert abstimmen lassen, wobei ich mitteile, daß im Einvernehmen mit den Antragstellern die Entschließung, die der Herr Abg. Dr. Pfeifer überreicht hat, dahin

abgeändert wird, daß in der zweiten Zeile die Worte „bis zu Beginn der Herbsttagung“ gestrichen werden.

Zum Art. I Z. 1 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse darüber abstimmen und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die dem Art. I bis einschließlich Z. 1 ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Zu Art. I Z. 2 liegt ein Abänderungsantrag der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen vor. Ich lasse zuerst über die Z. 2 des Art. I in der Fassung des Abänderungsantrages abstimmen, und falls sich hiebei keine Mehrheit ergibt, über den Artikel in der vom Ausschuß beantragten Fassung. Ich bitte daher jene Frauen und Herren Abgeordneten, die dem Art. I Z. 2 in der Fassung des Antrages der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die Minderheit, daher abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über Art. I Z. 2 in der vom Ausschuß beantragten Fassung abstimmen und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die dieser Fassung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit, daher angenommen.

Art. II und Art. III sind unbestritten. Ich lasse unter einem abstimmen und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesen beiden Artikeln sowie Titel und Eingang des Gesetzes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist ... (*Berichterstatter Glaser: Einstimmig angenommen!*) Ein Herr ist sitzen geblieben, ich nehme aber an, daß es ein Versehen war. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die zwei Entschließungsanträge. Es liegt ein Entschließungsantrag des Ausschusses vor, der dem Ausschußbericht beigedruckt ist. Ferner liegt ein Entschließungsantrag der Abg. Dr. Pfeifer, Prinke und Holzfeind vor.

Ich lasse zuerst über den vom Ausschuß beantragten Entschließungsantrag ab-

stimmen und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich lasse nunmehr über den Entschließungsantrag der Abg. Dr. Pfeifer, Prinke und Holzfeind abstimmen, und zwar in der bekanntgegebenen Form, daß die Worte „bis zu Beginn der Herbsttagung“ gestrichen sind. Es heißt also dann: „Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf eines neuen Gehaltsgesetzes ...“ usw.

Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir kommen nunmehr zum **3. Punkt** der Tagesordnung: **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Heinrich Widmayer (511 d. B.).

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abg. Singer, um seinen Bericht.

Berichterstatter Singer: Hohes Haus! Das Landesgericht für Strafsachen Wien teilte dem Nationalrat mit Schreiben vom 20. April 1955, G. Z. 26 d Vr 8159/54, mit, daß gegen den Abg. Widmayer der Verdacht vorliege, Frau Gerta Eydam, geborene Meier, wissentlich finanziell geschädigt zu haben. Nach Bekanntwerden des gerichtlichen Ersuchschreibens hat Abg. Widmayer an den Präsidenten des Nationalrates ein Schreiben gerichtet, in dem er selbst um die Aufhebung seiner Immunität ersucht, um sich gegen die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen rechtfertigen zu können.

Der Immunitätsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. Mai 1955 mit dem vorliegenden Auslieferungsbegehren beschäftigt und beschlossen, dem Nationalrat die Aufhebung der Immunität des Abg. Widmayer im Hinblick darauf zu empfehlen, daß die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen mit seiner Tätigkeit als Abgeordneter in keinem Zusammenhang stehen und außerdem der Abgeordnete Widmayer selbst die Aufhebung seiner Immunität verlangt hat.

Der Immunitätsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 20. April 1955, G. Z. 26 d Vr 8159/54, um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Heinrich Widmayer wegen des Verdachtes nach §§ 197,

68. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 25. Mai 1955 3093

200 und 203, allenfalls §§ 5, 197, 200 und 203 wird stattgegeben.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung: **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Weiz um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Rudolf Exler (512 d. B.).

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abg. Frömel, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Frömel:** Hohes Haus! Das Bezirksgericht Weiz richtete mit Schreiben vom 28. April 1955, Geschäftszahl U 89/1955, an den Nationalrat das Ersuchen, die Immunität des Abg. Rudolf Exler wegen § 431 Strafgesetz aufzuheben.

Nach der Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Weiz hat der Abg. Exler am 6. Feber 1955 einen Personenkraftwagen gelenkt, in dem sich noch einige andere Personen befanden. Während der Fahrt sei das Fahrzeug ins Schleudern geraten und über die Straßenböschung gestürzt. Hierbei habe der Abg. Exler einen Bruch des linken Unterarmes erlitten, die übrigen Insassen des Personenkraftwagens seien leicht verletzt worden.

Der Immunitätsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. Mai 1955 mit dem vorliegenden Ersuchen des Bezirksgerichtes Weiz befaßt und beschlossen, der Aufhebung der Immunität des Abg. Exler zuzustimmen, da der Gegenstand des Auslieferungsbegehrens mit

der Tätigkeit des Abg. Exler als politischer Mandatar in keinem Zusammenhang steht.

Der Immunitätsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Weiz vom 28. April 1955, Geschäftszahl U 89/1955, um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Rudolf Exler wegen § 431 Strafgesetz wird stattgegeben.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag die Zustimmung zu geben.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident: Es ist mir der Antrag zugegangen, den heute eingebrachten Antrag 161/A der Abg. Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Dr. Kraus, Kopenig und Genossen, in welchem die Bundesregierung aufgefordert wird, den Entwurf eines die Neutralität Österreichs regelnden Bundesverfassungsgesetzes vorzulegen, dem Hauptausschuß zuzuweisen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist daher angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 7. Juni um 10 Uhr vormittag statt. Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.

Weiters wurde ich ersucht, mitzuteilen, daß der Zollausschuß nicht, wie ursprünglich vorgesehen, erst eine halbe Stunde nach der Haussitzung zusammentritt, sondern jetzt sofort nach Schluß der Haussitzung.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 50 Minuten